

Vereinbarung über die Teilnahme an der Alternativbetreuung

Zwischen der

Bezirksärztekammer Nordwürttemberg
- unselbstständige Untergliederung der Landesärztekammer Baden-Württemberg
(Körperschaft des öffentlichen Rechts) -
Jahnstraße 5
70597 Stuttgart

vertreten durch den Präsidenten, Herrn Dr. med. de Laporte,
dieser vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Dr. Hoffmann,

- im Folgenden „**Ärztekammer**“ genannt –

und

Name des Teilnehmers^{*)}

Praxisanschrift/Stempel

- im Folgenden „**Teilnehmer**“ genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Ärztekammer hat sich im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege, Pappelallee 33/35/37, 22089 Hamburg (BGW) verpflichtet, die alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten gemäß DGUV Vorschrift 2 für die Branchengruppe Humanmedizin in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Bayern anzubieten und zu organisieren.

Der Teilnehmer gehört der Branchengruppe Humanmedizin in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz oder Bayern an und hat sich dazu entschlossen, an der alternativen bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung der Ärztekammer gemäß DGUV Vorschrift 2 teilzunehmen.

1. Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung sind die Unterstützung des Teilnehmers bei der alternativen bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung (im Folgenden: Alternativbetreuung) gemäß Anlage 3 zu § 2 Absatz 4 DGUV Vorschrift 2 und die Regelung der in diesem Zusammenhang bestehenden Aufgaben und Verpflichtungen der Ärztekammer und des Teilnehmers.

^{*)} Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

(2) Die Durchführung der Alternativbetreuung richtet sich nach der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“.

2. Teilnahmeerklärung und Voraussetzung zur Teilnahme an der Alternativbetreuung

(1) Mit Unterschrift dieser Vereinbarung erklärt der Teilnehmer die Teilnahme an der Alternativbetreuung der Ärztekammer und verpflichtet sich, den Erfordernissen der DGUV Vorschrift 2 nachzukommen.

(2) Voraussetzung zur Teilnahme an der Alternativbetreuung der Ärztekammer ist die persönliche Teilnahme des Teilnehmers an einer 4,5-stündigen Motivations- und Informationsmaßnahme (MIM) der Ärztekammer nach Anlage 3 zu § 2 Absatz 4 Nr. 2 DGUV Vorschrift 2. Bis zum Absolvieren der MIM unterliegt der Teilnehmer der Regelbetreuung nach der DGUV Vorschrift 2 und nicht der in dieser Vereinbarung geregelten Alternativbetreuung. Die Alternativbetreuung beginnt erst am Tag der erfolgreichen Teilnahme an der MIM.

(3) Die Teilnahme an der Alternativbetreuung der Ärztekammer setzt weiter voraus, dass der Teilnehmer, nach der erfolgreichen Teilnahme an der MIM, spätestens alle 5 Jahren an einer mindestens 4,5-stündigen Fortbildung teilnimmt.

(4) Zudem ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Alternativbetreuung der Ärztekammer, dass der Teilnehmer die mit dieser Vereinbarung erhaltene „Einwilligungserklärung Datenweitergabe (Alternativbetreuung)“ bezüglich der Meldung der Betreuungsform inklusive aller Änderungen sowie der Meldung aller durchgeführten Schulungen durch die Ärztekammer an die BGW spätestens zum Abschluss dieser Vereinbarung unterschrieben vorlegt.

3. Leistungen der Ärztekammer

(1) Die Alternativbetreuung beinhaltet nachfolgende Leistungen der Ärztekammer:

(a) Durchführung einer Motivations- und Informationsmaßnahme (MIM) nach den Vorgaben der Anlage 3 zu § 2 Absatz 4 Nr. 2 der DGUV Vorschrift 2;

(b) Einschreibung des Teilnehmers in das Betreuungsmodell Alternativbetreuung der Ärztekammer (nach erfolgreichem Abschluss der MIM);

(c) Meldung der Teilnahme an der Alternativbetreuung an die BGW (nach erfolgreichem Abschluss der MIM);

(d) Durchführung der Fortbildungsmaßnahmen gemäß den Vorgaben der Anlage 3 zu § 2 Absatz 4 Nr. 2 DGUV Vorschrift 2;

(e) Zur Verfügung Stellung der Kontaktdaten der Fachkraft für Arbeitssicherheit, die bei Bedarf im Anschluss an die MIM die bedarfsorientierte Betreuung übernehmen;

(f) Durchführung einer Erstbegehung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit (FfA) gemäß Anlage 3 zu § 2 Absatz 4 Nr. 3 DGUV Vorschrift 2 (nur auf ausdrücklichen Wunsch des Teilnehmers);

(g) Bedarfsorientierte Betreuung bei den in der Anlage 3 zu § 2 Absatz 4 Nr. 3 DGUV Vorschrift 2 genannten Anlässen.

(2) Über Absatz 1 hinausgehende Leistungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Dem Teilnehmer ist insbesondere bekannt, dass arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nicht Bestandteil der Alternativbetreuung sind und gesondert veranlasst werden müssen.

4. Pflichten des Teilnehmers

(1) Die Teilnahme an der Motivations- und Informationsmaßnahme (MIM) ist verpflichtend. Erst im Anschluss erfolgt die Eintragung in das Betreuungsmodell und die Meldung an die BGW, mit der die Alternativbetreuung beginnt. An der MIM teilnehmen muss der Unternehmer selbst, es sei denn, es liegt im Einzelfall eine Pflichtenübertragung vor. Unternehmer in diesem Sinne ist der Teilnehmer (vgl. § 2 ArbSchG; DGUV Vorschrift 1). Die Pflichtenübertragung ist auf Verlangen gegenüber der Ärztekammer nachzuweisen.

(2) Pflicht zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nach Anlage 3 zu § 2 Absatz 4 Nr. 2 DGUV Vorschrift 2 entsprechend den dort angegebenen Zeiträumen.

(3) Der Teilnehmer ist zudem verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften und berufsgenossenschaftlichen Regelwerke zu beachten und die darin genannten Aufgaben und Pflichten des Unternehmers zu erfüllen.

(4) Nach Abschluss der MIM kann der Teilnehmer über die Notwendigkeit und das Ausmaß einer externen Betreuung selbst entscheiden. Eine sachgerechte bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in der Praxis/in dem Betrieb des Teilnehmers erfolgt auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, die erforderlichenfalls unter Einschaltung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenspezifischen Kenntnissen über die Ärztekammer auf Anforderung durchgeführt wird.

(5) Bei (besonderen) Anlässen gemäß Anlage 3 zu § 2 Absatz 4 Nr. 3 DGUV Vorschrift 2 ist der Teilnehmer verpflichtet, sich qualifiziert in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes durch einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenbezogener Fachkunde der Ärztekammer betreuen zu lassen. Eine solche Betreuung erfolgt nur auf Anforderung durch den Teilnehmer bei der Ärztekammer.

(6) Der Teilnehmer hat die Teilnahmenachweise an der MIM und den Fortbildungen, aktuelle Unterlagen über die im Betrieb durchgeführte Gefährdungsbeurteilung und die Berichte nach § 5 DGUV Vorschrift 2 zur Einsichtnahme durch die zuständigen Aufsichtsorgane vorzuhalten.

(7) Gemäß § 43 der Satzung der BGW ist der Teilnehmer verpflichtet, die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Nachweise zu erbringen. Für die Alternativbetreuung erfolgt dieser Nachweis durch die Ärztekammer.

(8) Es wird ausdrücklich auf die Regelung in Anlage 3 zu § 2 Absatz 4 DGUV Vorschrift 2 hingewiesen, wonach der Unternehmer mit seinem Betrieb wieder der Regelbetreuung nach § 2 Absatz 2 oder 3 DGUV Vorschrift 2 unterliegt, wenn er seine Verpflichtungen im Rahmen der alternativen bedarfsorientierten Betreuungsform nicht erfüllt.

5. Evaluation durch die BGW

Die BGW beabsichtigt als Kooperationspartner der Ärztekammer, eine Evaluation über die Wirksamkeit der Alternativbetreuung durchführen, an der der Teilnehmer mitzuwirken hat.

6. Teilnehmerbeitrag und Zahlungsmodalitäten

(1) Der Beitrag für die Teilnahme an der Alternativbetreuung der Ärztekammer beträgt jährlich € 139,00 inkl. der geltenden Umsatzsteuer.

(2) Für das laufende Kalenderjahr, in das der Beginn der Alternativbetreuung fällt, ist ebenfalls der vollständige Teilnehmerbeitrag in Höhe von € 139,00 inkl. der geltenden Umsatzsteuer zu bezahlen.

(3) Der Teilnehmer erhält von der Ärztekammer eine Rechnung. Der Beitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig. Die Zahlung hat durch Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto der Ärztekammer unter Angabe der Rechnungsnummer zu erfolgen.

7. Datenschutz

(1) Die Ärztekammer erhebt/verarbeitet die personenbezogenen Daten des Teilnehmers für Zwecke der Durchführung der Alternativbetreuung, um dem Teilnehmer eine Teilnahme daran zu ermöglichen, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Näheres ergibt sich aus der „Datenschutzinformation für Teilnehmer an der Alternativbetreuung der Bezirksärztekammer Nordwürttemberg gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), die der Teilnehmer zusammen mit dieser Vereinbarung erhalten und zur Kenntnis genommen hat.

(2) Soweit MIM oder Fortbildungen als Online-Kurse über eine von der Landesärztekammer Baden-Württemberg/Bezirksärztekammer Nordwürttemberg zur Verfügung gestellte/s digitale/s Plattform/Videokonferenzsystem angeboten werden, muss der Teilnehmer für den Zugriff und die Durchführung dieser Online-Kurse eine Registrierung auf der Homepage der Landesärztekammer Baden-Württemberg im Portal vornehmen. In diesem Zusammenhang verarbeitet die Ärztekammer die von dem Teilnehmer mitgeteilten Bestandsdaten (Name, Vorname, E-Mail-Adresse) sowie die Nutzungsdaten (Benutzername, Passwort) und arbeitet hier ggf. mit Auftragsverarbeitern zusammen. Näheres ergibt sich diesbezüglich aus der Nutzungserklärung und der Datenschutzerklärung des Portals und der jeweiligen digitalen Plattform/des jeweiligen Videokonferenzsystems.

(3) Der Teilnehmer erklärt sich in einer separaten, zusammen mit dieser Vereinbarung erhaltenen Einwilligungserklärung damit einverstanden, dass die Ärztekammer die BGW über die Teilnahme des Teilnehmers an der Alternativbetreuung der Ärztekammer und über die Beendigung der Teilnahme informiert sowie die Daten der Arztpraxis und der Ärzte (Name, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) bei (Nicht-) Teilnahme an MIM und Fortbildungen an die BGW übermittelt.

8. Beginn, Laufzeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung kommt mit Unterzeichnung durch beide Parteien unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass der Teilnehmer innerhalb von 2 Jahren ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung erfolgreich an der MIM der Ärztekammer nach Nr. 2 (2), Nr. 3 (1) (a) und Nr. 4 (1) dieser Vereinbarung teilnimmt. Nimmt der Teilnehmer nicht innerhalb dieser Frist erfolgreich an der MIM der Ärztekammer teil, kommt die Vereinbarung nicht zustande.

(2) Die Laufzeit der Vereinbarung ist ab Eintritt der Bedingung nach Absatz 1 unbefristet.

(3) Der Teilnehmer kann diese Vereinbarung jeweils spätestens mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende kündigen.

(4) Bei einer Kündigung durch den Teilnehmer ist für das laufende Jahr der Beitrag in Höhe von € 139,00 in voller Höhe zu bezahlen.

(5) Die Ärztekammer kann diese Vereinbarung jeweils spätestens mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende kündigen.

(6) Unberührt hiervon besteht für die Vertragsparteien jeweils das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen vorliegen, die unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien, die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen. Ein

solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Teilnehmer wichtige Arbeitsschutzpflichten vernachlässigt oder wenn 3 Monate nach Rechnungsstellung für den Jahresbeitrag noch keine Zahlung erfolgt ist. Außerdem liegt ein wichtiger Grund vor, wenn die zugrundeliegende Kooperationsvereinbarung zwischen der Ärztekammer und der BGW vor Ablauf des vereinbarten Zeitraumes endet.

(7) Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

9. Haftung

Verletzt eine Vertragspartei dieser Vereinbarung eine Pflicht aus dieser Vereinbarung vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist er dem anderen Partner zum Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verpflichtet.

10. Sonstige Bestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform, sofern sie nicht auf einer individuell ausgehandelten Abrede beruhen.

(3) Sind einzelne Bestimmung(en) dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung(en) gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewolltem am nächsten kommt; das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

(4) Beide Vertragsparteien erhalten von dieser Vereinbarung eine Ausfertigung.

11. Gerichtsstand

(1) Streitigkeiten unterliegen dem deutschen Recht.

(2) Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist, soweit der Teilnehmer ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, das für den Sitz der Ärztekammer maßgebliche Gericht zuständig.

Stuttgart,

Ort, Datum

Ort, Datum

Dr. Hoffmann
(Geschäftsführerin)

Unterschrift Teilnehmer

Anlagen

Einwilligungserklärung Datenweitergabe (Alternativbetreuung)

Datenschutzinformation für Teilnehmer an der Alternativbetreuung der Bezirksärztekammer Nordwürttemberg gemäß Art. 13 und Art. 14 DS-GVO